

Satzung des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik in Wilhelmshaven und Umgebung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Wilhelmshaven und Umgebung e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wilhelmshaven unter der Vereinsregister-Nr. 590 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein dient der ideellen und materiellen Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
2. Zu seinen Aufgaben gehören die Aus- und Fortbildung von ErzieherInnen und anderen pädagogisch interessierten Menschen sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit.
4. Der Verein kann Träger von Waldorf-Kindergärten oder anderen sozialen oder pädagogischen Einrichtungen sein. Die Aufnahme und die Betreuung von Kindern sind von einer Vereinsmitgliedschaft nicht abhängig. Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetrieb unterhält, werden rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eigene Ordnungen gesondert geregelt.
5. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.
6. Der Verein ist bestrebt, mit anderen Institutionen, die sich auf die von Rudolf Steiner begründete Geisteswissenschaft stützen, zusammenarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerlichbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweiligen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
4. Gewinne werden den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zugeführt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und volljährige Person werden, welche die Zwecke des Vereins als berechtigt anerkennt und fördern will. Ein Ehepaar braucht gemeinsam nur den Mitgliedsbeitrag für ein Mitglied zu entrichten und hat gemeinsam nur ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Nimmt nur ein Ehegatte an einer Mitgliederversammlung teil, so gilt er ohne weiters als vom anderen zur Stimmabgabe bevollmächtigt. Jeder Ehegatte hat das passive Wahlrecht einzeln.
2. Die Mitgliedschaft wird begründet durch willentliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und bedarf seiner schriftlichen Bestätigung; mit der Betreuung von Kindern in den Zweckbetrieben ist keine Mitgliedschaft im Verein verbunden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit zulässig. Über den Ausschluss beschließt auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die pädagogischen Mitarbeiter.

§ 6 Vorstand

- I.
 1. Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern.
 2. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung selbst.
 3. Einstellung und Entlassung von pädagogischen Mitarbeitern erfolgen nach Anhörung des Kollegiums (§8)
 4. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- II. Dem Vorstand obliegt:
 1. Die Wahrnehmung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins.
 2. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 3. Die Vorlage des Entwurfs zu einem Haushaltsplan an die Mitgliederversammlung.
 4. Die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 5. Die Abfassung des Jahresberichtes.
 6. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt nach § 26 DGB.
- III. Wahlmodus
 1. Der Vorstand wird auf Vorschlag durch die Mitglieder auf drei Jahre gewählt, wobei er stets als Ganzes mit mindestens einfacher Mehrheit – Stimmhaltung nicht gezählt – ggf. in mehreren Wahlgängen gewählt werden muss.

2. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so beruft der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausscheidenden tritt.
3. Der Vorstand bleibt tätig, bis der neue Vorstand gewählt wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Aus wichtigem Anlass kann er jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Dies muss außerdem geschehen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich die Einberufung verlangen.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung wird spätestens zwei Wochen im Voraus abgeschickt.
5. Anträge, welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zuzuleiten (Poststempel).
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstandsleiter abzuzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, über die sie mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse fasst:
 - a) Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht, den Haushaltsplan, die Jahresabrechnung und den Prüfungsbericht über das vorangegangene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung, Bestätigung und Wahl des Vorstandes.
 - c) Wahl des Kassenprüfers.
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Die pädagogischen Mitarbeiter (Kollegium)

Die pädagogischen Mitarbeiter tragen und verantworten die pädagogische Arbeit. Sie geben sich eine eigene Ordnung und entscheiden über die Aufnahme der Kinder.

§ 9 Satzungsänderung

Die Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes und sind mit einer Mehrheit von 2/3 der zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder zu beschließen.

§ 10 Auflösen des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins erfolgen.
2. Ist die hierzu erforderliche Zahl von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, ist also die Versammlung beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen.
3. Diese kann $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
4. Diese zweite Mitgliederversammlung muss frühestens auf den 10. Tag, spätestens auf den 30. Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die „Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.“, Heubertstr. 11. 7000 Stuttgart, als steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Änderungen

Falls infolge Beanstandung durch das Registergericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er muss bei erster Gelegenheit die Mitglieder hiervon verständigen.